

Geschäftsordnung für den Quartiersbeirat Osterbrookviertel

(Stand 21.11.2013)

P r ä a m b e l

Das Osterbrookviertel ist als Fördergebiet in das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) überführt worden.

Die Umsetzungsverantwortung und Steuerung der Gebietsentwicklung liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Die Umsetzung des Handlungskonzepts soll gemeinsam mit den Anwohner/Innen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümern, Institutionen, Organisationen, Initiativen und Vertretern der Bezirksversammlung erfolgen.

Der vom Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung (WS-Ausschuss) eingesetzte Quartiersbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist Aufgabe und Ziel der Mitglieder des Quartiersbeirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung an der integrierten Stadtteilentwicklung aktiv zu beteiligen und die im Quartier vertretenen Meinungen in den Quartiersbeirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürgerinnen und Bürger mitgestaltet werden. Der Beirat soll seine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen der Stadtteilentwicklung darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

§ 1 Zusammensetzung des Quartiersbeirates

Der Quartiersbeirat Osterbrook wird vom Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzt.

Der Beirat wird von 12 festen Mitgliedern/ Personen zuzüglich jeweils eines Vertreters der Fraktionen der Bezirksversammlung gebildet. Es wird angestrebt, dass jedes Mitglied jeweils einen persönlichen Stellvertreter hat.

Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit in Folge scheidet das Mitglied aus. Dem Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung wird sein Ausscheiden angezeigt.

Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Quartiersbeirates durch den Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung eingesetzt.

Wird in der Gruppe der Bewohner oder Gewerbetreibenden der Sitz eines Mitglieds frei, kann der persönliche Stellvertreter auf diese Position nachrücken. Für die Besetzung weiterer vakanter Sitze werden zunächst die Personen angefragt, die sich in der Vergangenheit schon ohne Sitz an der Quartiersarbeit im Quartiersbeirat beteiligt haben. Stehen keine Nachrücker zur Verfügung, muss ein neues öffentliches Bewerbungsverfahren organisiert werden.

§ 2 Vorsitz

Die Mitglieder des Quartiersbeirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und nach Möglichkeit eine/n Vertreter/in für die Dauer der Gebietsentwicklung. Der/ Die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung sein.

Der/ Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Quartiersbeirates. Die Beiratsvorsitzenden sind neben dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Ansprechpartner für die Presse.

Informationen für die Presse werden mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und mit dem/ der Beiratsvorsitzenden abgestimmt.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Quartiersbeirat übernimmt das Büro "raum + prozess (kooperative planung und stadtentwicklung | mone böcker)" im Namen und Auftrag des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Das Büro bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem Fachamt vor und führt darüber Protokoll. Die Informationen werden gebündelt und, sofern sie nicht vertraulich sind, an alle Interessierten weitergegeben.

§ 4 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm wird vom Quartiersbeirat erarbeitet und beschlossen. Die Vorbereitung erfolgt durch das Büro "raum + prozess" im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzende/n und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

§ 5 Einberufung

Der Quartiersbeirat tritt in der Regel fünfmal im Jahr zusammen. Er wird durch "raum + prozess" einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll mindestens sieben Tage vor der Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter/Innen abgesandt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss spätestens innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

§ 6 Tagesordnung

Der/ Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit "raum + prozess" und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung die vorläufige Tagesordnung auf. Sie soll mit der Einberufung vor der Sitzung versandt werden. Der Quartiersbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Quartiersbeirates einschließlich der Stellvertreter gestellt werden. Von der Öffentlichkeit können Themen im Sitzungsverlauf – vorwiegend unter dem Punkt „Aktuelle halbe Stunde – Ihre Ideen und Anliegen aus dem Viertel“ – eingebracht werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen des Quartiersbeirates sind öffentlich.

Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, das durch den/ die Vorsitzenden/ Sitzungsleitung des Quartiersbeirates eingeschränkt werden kann.

Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen. Er/ Sie kann zu den Sitzungen andere Angehörige der Verwaltung hinzuziehen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung stellt der/ die Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zuzusenden.

Den Tagesordnungspunkt "Berichte" übernehmen "raum + prozess" und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Es können Anfragen an den/ die Vorsitzende/n und an "raum + prozess" gerichtet werden. Die Fragezeit soll insgesamt auf 15 Minuten beschränkt sein. Über eine Verlängerung entscheidet der Quartiersbeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beratung

Der Quartiersbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.

Die Beiratsmitglieder einschließlich der Stellvertreter sowie die anwesende Öffentlichkeit melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/ dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen.

Der/ Die Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/ Sie kann die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/ Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Quartiersbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/ Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/ dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Quartiersbeirat mit einfacher Mehrheit.

Der/ Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Abstimmungen erfolgen im Plenum (alle Anwesenden) und unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats.

Der Quartiersbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen des Quartiersbeirates werden nach sorgfältiger Beratung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit).

Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung, die das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung in die WS-Sitzung einbringt.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Quartiersbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Jedes anwesende Beiratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Bemerkung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift wird durch "raum + prozess" angefertigt und mit dem/ der Vorsitzenden und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung abgestimmt.

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die darauf folgende Sitzung des Beirates verschickt werden.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Quartiersbeirates und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung sowie Bürgern, die dies wünschen und ihre E-Mail-Adresse hinterlassen haben, übersandt.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Der Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung kann dem Quartiersbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Quartiersbeirat in Kraft.